

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2011 die nachstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung. Zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates vom 31. Januar 2023.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer:
- a.) die städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen in Anspruch nimmt ( § 3 Abs. 1)
  - b.) eine Bestattung anmeldet ( § 8 der Friedhofssatzung ) oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung erfolgt
  - c.) eine sonstige Leistung in Anspruch nimmt ( § 3 Abs. 6 )
  - d.) nach § 8 BestG NRW zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
- a.) mit der Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen ( § 3 Abs. 1)
  - b.) mit der Zulassung bzw. Erteilung der Erlaubnis ( § 3 Abs. 7 und Abs. 8)
  - c.) mit der Zusage der Durchführung der angemeldeten Bestattung ( § 3 Abs. 3)
  - d.) mit der Zusage der sonstigen Leistung ( § 3 Abs. 6)

### **§ 3 Gebührentarif**

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstätte erhoben:

1. Wahlgrabstätte (Erdbestattungen, 40 Jahre)	2.425,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte (Aschebestattungen, 40 Jahre)	2.275,00 €
3. Reihengrabstätten (Erdbestattungen, 25 Jahre)	1.598,00 €
4. Reihengrabstätten (Aschebestattungen, 25 Jahre)	1.412,00 €
5. Aschestreufeld	1.412,00 €

Für Totgeburten und Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird bei Reihengrabstätten keine Nutzungsgebühr erhoben.

Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gelten für eine Bestattung nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung.

Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 5 gelten für eine Bestattung nach § 14 Abs. 1, § 18 und § 19 der Friedhofssatzung.

Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 4 gelten für eine Bestattung nach § 17 Abs. 1 Buchst. a) und c), § 18 und § 20 der Friedhofssatzung.

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf oder Neuerwerb entsteht die Gebührenpflicht neu. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Dauer der Verlängerungszeit zu der regelmäßigen Nutzungszeit (40 Jahre). Die hiernach zu berechnende Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte bei der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen auf dem Friedhof Kesbern, wenn diese Nutzungsrechte bereits zum 1. Januar 1975 begründet waren.

Bei dem Ersterwerb von mehrstelligen Wahlgrabstätten anlässlich der Bestattung eines Ehepartners/Partners einer eingetragenen Lebensgemeinschaft wird die Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme als Ruhestätte des hinterbliebenen Partners zum Zeitpunkt seiner Bestattung, spätestens aber 5 Jahre nach Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.

(2) Werden Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben, sind Gebühren zu entrichten für:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Urnengrabstellen, die eingeebnet und mittels einer Steinplatte<br>verschlossen werden – einmalig | 115,00 |
| 2. Fegen und Laubentfernen auf der Steinplatte –<br>Jährliche Pauschale                             | 15,00  |
| 3. Erdgrabstellen, die eingesät und gemäht werden –<br>Jährliche Pauschale                          | 35,00  |

(3) Gestrichen

(4) Zusätzliche Urnen

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe in Form einer zusätzlichen Urnenbeisetzung nach § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Gebühr i.H. v. 50% des geltenden Tarifes für den Erwerb der entsprechenden Ruhestätte zu entrichten. Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung erworbenen Nutzungsrechte gelten die alten Rechte.

(5) Bestattungsgebühren

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 1. Erdbestattungen   | 618,00 € |
| 2. Aschebestattungen | 213,00 € |

Umfang der Leistung:

Aushub und Verfüllen des Grabes

Ausschmücken des Grabes

Verbringen des Blumenschmucks und Herrichten auf dem Grab

Die Gebühren ermäßigen sich um jeweils 25,00 €, wenn das Verbringen des Blumenschmucks und das Herrichten auf dem Grab durch den Bestatter erfolgt.

Für Totgeburten und Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird keine Bestattungsgebühr erhoben.

(6) Zuschläge

Für Bestattungen und Trauerfeiern, die freitags ab 13:00 Uhr sowie samstags stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00 € erhoben.

(7) Umbettungsgebühren

1. Ausgraben von Leichen	900,00 €
2. Wiederbestattung von Leichen	900,00 €
3. Ausgraben von Urnen	142,00 €
4. Wiederbestattung von Urnen	142,00 €
5. Umbettung Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	900,00 €

(8) Sonstige Gebühren

Gebühren werden für folgende Leistungen erhoben:

1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	208,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle	101,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes (kleine Kapelle)	111,00 €
4. Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Monat	30,00 €
5. Aufbewahrung einer Leiche ohne anschließende Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Iserlohn pro angefangenen Tag	35,00 €
6. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen bei Wahlgräbern	60,00 €
7. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen bei Reihengräbern	50,00 €

(9) Zulassung für Gewerbetreibende

Gewerbetreibende benötigen gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Stadt für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird jeweils auf zwei Jahre beschränkt und kann erneuert werden.

Gebühr für die Erteilung/Erneuerung der Zulassung von Gewerbetreibenden 42,00 €

(10) Erlaubnis zum Befahren der städtischen Friedhöfe

Gewerbebetreibende benötigen eine Erlaubnis zum Befahren der städtischen Friedhöfe. Die Erlaubnis gilt für maximal fünf Fahrzeuge je Gewerbebetrieb. Die Fahrzeuge sind bei der Friedhofsverwaltung anzugeben.

Gebühr für die Erlaubnis zum Befahren der städtischen Friedhöfe jährlich 160,00 €

(11) Nicht im Gebührentarif aufgeführte, jedoch erbrachte Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

(12) Die in der Satzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die zur Zeit geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die zu entrichtende Gebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung in der Ursprungsfassung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. In dieser Fassung tritt die Satzung am 08. Februar 2023 in Kraft.